

Satzung

für den

DIAKONIEVEREIN BEIM DIAKONISCHEN WERK FREIBURG IM BREISGAU E. V.

in der Fassung vom 29.11.2018

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Diakonieverein beim Diakonischen Werk Freiburg im Breisgau e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und geistliche Grundlagen

- (1) Der Verein hat die Funktion eines Diakonievereins beim Diakonischen Werk und verfolgt die gleiche diakonisch-missionarische Zielsetzung wie diese Einrichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege durch
 - a) die Übernahme von rechtlichen Betreuungen durch persönlich bestellte soziale Fachkräfte (Vereinsbetreuer*innen) nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen;
 - b) die Gewährung und Vermittlung von persönlichen Hilfen für Ratsuchende, Notleidende und Gefährdete durch Begleitungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote;
 - c) die Wahrnehmung und Förderung weiterer diakonischer Aktivitäten durch fachliche Angebote, Veranstaltungen und Projekte;
 - d) die Gewinnung von Mitarbeiter*innen, Helfer*innen sowie Förderer*innen für die vorgenannten Aufgaben durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterial und Informationsveranstaltungen.
- (3) Alle Tätigkeiten und Einrichtungen des Vereins sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe im Sinne des Evangeliums. Die Anerkennung dieser Grundlage des Vereins ist Voraussetzung für jede Mitarbeit im Verein und in seinen Aufgabenbereichen.

§ 3

Zugehörigkeit zum Spitzenverband und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. und über dieses auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., angeschlossen, beides anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts - "Steuerbegünstigte Zwecke" - der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person – mit Ausnahme der bei dem Verein und dem Diakonischen Werk Freiburg angestellten Mitarbeiter*innen – werden, die gewillt ist, die geistlichen Grundlagen und Aufgaben des Vereins anzuerkennen und die Werke des Vereins zu fördern oder sich aktiv an ihnen zu beteiligen.

(2) Geborenes Mitglied des Vereins ist der Evangelische Stadtkirchenbezirk Freiburg. Dieser wird in der Mitgliederversammlung von 5 Personen vertreten, die die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit beruft; jede dieser vorgenannten Personen ist stimmberechtigt.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Bei nicht evangelischen Bewerber/innen ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit;
- c) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§5 Freundeskreis

Über den Kreis seiner Mitglieder hinaus kann der Verein Freunden seiner Arbeit Gelegenheit geben, durch regelmäßige oder gelegentliche Beiträge nach eigenem Ermessen zur Förderung der in § 2 aufgeführten Zielsetzungen und Aufgaben mitzuhelfen. Der Freundeskreis wird in angemessenen Zeitabständen über die Vereinsarbeit informiert und zu Feiern und festlichen Anlässen eingeladen.

§6 Finanzierung und Vereinsvermögen

(1) Der Verein kann verbindliche Mitgliedsbeiträge erheben. Er finanziert seine Arbeit aus den Einnahmen seiner Aktivitäten (Teilnehmerbeiträge, Tagessätze etc.), aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite sowie aus den Erträgen seines Vermögens.

(2) Beiträge und Entgelte werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Juristisch Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten, die sich auf Verlangen schriftlich ausweisen müssen. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen, im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder besondere Beratungsgegenstände vorliegen oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind durch die/den Vorsitzende/n oder durch die Stellvertreter/ innen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende oder seine Stellvertreter/innen unterschreiben müssen. Falls nur eine/e Stellvertreter/in zeichnen kann, dann erfolgt dies zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Vereinsmitglieder, denen eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, können ihre Stimme auf ein anderes, bei der Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedoch können auf ein solches Mitglied nicht mehr als 2 Stimmen übertragen werden.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt § 138 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Zwei weitere Personen, die in der Diakonie und Sozialarbeit tätig oder erfahren sind, können als Beisitzer hinzugewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. .

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer*in. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft nach Bedarf den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Der/die Vorsitzende führt in allen Vereinsorganen den Vorsitz, der Vorstand kann zu seinen Beratungen Persönlichkeiten, die in der Diakonie und Sozialarbeit besondere Sachkenntnisse haben, mit beratender Stimme hinzuziehen. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer*in zu unterzeichnen sind.

(5) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen seiner Stellenbeschreibung gegenüber öffentlichen Stellen und den regionalen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Er bewirtschaftet die Mittel des Vereins. Er erstellt den Entwurf des Wirtschafts- und Stellenplanes und den Entwurf des Jahresberichts jeweils zur Vorlage an den Vorstand. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der/ die Geschäftsführer/in befugt, den Verein im rechtsgeschäftlichen Verkehr allein zu vertreten.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Rechnungsführung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Zum Jahresende wird eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt.

(5) Der Verein wendet für seine hauptberuflichen Mitarbeiter/innen das Dienst- und Vergütungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden einschließlich der nach dem Arbeitsregelungsgesetz zustande gekommenen Arbeitsregelungen an.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Kassen und Rechnungsführung

(1) Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem/der Geschäftsführer*in. Er/Sie ist besonderer Vertreter/besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB.

(2) Der/die Geschäftsführer*in ist zur Entgegennahme von Einnahmen und zur Tätigkeit von Ausgaben befugt. Der/die Geschäftsführer*in hat dem/der Vorsitzenden und deren Stellvertretung regelmäßig Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

(3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind dem Vorstand durch den/die Geschäftsführer*in vorzulegen.

(4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Die Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer, der /die Geschäftsführer*in berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 13

Satzungs- und Vereinszweckänderung

(1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder Satzungsänderungen beschließen. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei Satzungs- und Vereinszweckänderungen ist auf die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit zu achten.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Synode bekannt zu geben. Bis spätestens bei der nächsten Sitzung nach der Bekanntgabe hat die Synode die Möglichkeit, das Vetorecht auszuüben, um das Wirksamwerden der genannten Beschlüsse zu verhindern.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Von diesen müssen wiederum mindestens 2/3 für die Vereinsauflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Freiburg zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am

29. November 2018

beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Satzungsfassungen vom 26. Oktober 2016.